

IMMER ÄRGER mit den Nachbarn

„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben ...“ – Bienenflug und Feuerwerk, das macht den Pferden keinen Spaß, ist aber in Nachbarschaft von Pferdehaltungen erlaubt, urteilten die Gerichte.

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Hattingen und Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferdesportanwalt.de).



Nachbarschaftsstreitigkeiten sind häufig nicht nur für die betroffenen Parteien sondern auch für die beteiligten Organe der Rechtspflege keine angenehme Sache. Denn meistens sind diese Auseinandersetzungen höchst emotionsgeladen.

Vor dem Hintergrund, dass die Beteiligten auch in Zukunft noch miteinander auskommen müssen und es, objektiv betrachtet, oftmals lediglich um vermeidbare oder leicht zu beseitigende Kleinigkeiten geht, werden diese Streitigkeiten oft sinnvollerweise vor einem eigens für solche Streitigkeiten zuständigen Schiedsgericht geklärt. Lassen sich die Probleme hier nicht lösen, müssen möglicherweise doch Zivil- oder Verwaltungsgerichte eingeschaltet werden.

So hatte sich das Oberlandesgericht Celle aufgrund eines Nachbarschaftsstreits auf hoch wissenschaftlichem Niveau mit den Charaktereigenschaften zehn verschiedener Bienenvölker, der Gefährlichkeit von Bienen für Pferde sowie der Üblichkeit der Bienenhaltung auf dem Dorf auseinanderzusetzen.

Bienenhaltung nicht unüblich

Die Parteien des Rechtsstreits betrieben jeweils nebenberuflich auf ihren aneinandergrenzenden Grundstücken Landwirtschaft – der Kläger in Form von Obstbaumanpflanzung und Pferdezucht, der Beklagte in Form von Bienenzucht. Der Kläger begehrte mit seiner Klage das Unterlassen dieser

Bienenzucht, da von den Bienen eine erhebliche Verschmutzung seiner im Garten aufgehängten Wäsche, der Fensterscheiben und seines Fahrzeugs ausginge, die Bienen außerdem eine ständige Gefahr für die Hausbewohner, die im Garten spielenden Kinder und seiner an Bienenallergie leidenden Tochter sowie seiner Pferde darstellen. Zudem fiel durch die intensive Bestäubung seiner Obstbäume die Ernte übermäßig, aber mit kleineren Früchten aus.

Auch von einem Reitunfall des Sohnes aufgrund der Bienen war die Rede. Der Nachbar wandte ein, seine Bienenvölker seien friedlich, weder Menschen noch Tiere seien bisher gestochen worden und die Bienenhaltung sei auf dem Lande üblich und daher auch vom Nachbarn zu dulden.

Zur Entscheidung des Rechtsstreits wurden keine Bemühungen gescheut: der Kläger ließ ein Privatgutachten eines Professors für Bienenkunde an einer Waliser Universität erstellen, der Senat des Landgerichts Hildesheim ließ zwei weitere Sachverständigen-gutachten zur Friedlichkeit der Bienenvölker einholen und machte sich sogar im Rahmen einer Ortsbesichtigung selbst ein Bild der Situation.

All dies führte im Ergebnis zur Abweisung der Klage, auch in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht Celle, da sich herausstellte, dass die vom Beklagten gezüchteten Bienensorten in der Tat überwiegend friedfertig seien und zur Nahrungssuche eher auf Pflanzen als auf Menschen oder Tiere fixiert seien.

Zudem konnte der Kläger keine konkreten Einzelfälle nachweisen, bei denen es zu Gefährdungen oder Unfällen aufgrund der Bienen gekommen war. Weder die Pferde noch Menschen waren bisher nachweislich von den Bienen angegriffen worden. Darüber hinaus sei die Bienenhaltung auf dem

Land nicht unüblich. Ohnehin befänden sich in der ländlichen Umgebung naturgemäß bereits viele Insekten, speziell auf dem Grundstück des Klägers, wo neben den Pferden auch Ziegen und Schafe gehalten wurden und überdies zahlreiche Obstbäume und Blumen vorhanden waren (OLG Celle, 12. April 1988, 5 U 278/85).

Eilantrag wegen Feuerwerk abgelehnt

Ebenfalls erfolglos versuchte ein Stallbesitzer in der Nachbarschaft eines Hotels eine Feuerwerksveranstaltung in 800 m Entfernung zu seinen Stallungen zu verhindern. Der Hersteller von Sylvesterfeuerwerken wollte bei einem Kundenempfang die Produkte der Saison vorstellen. Der Anwohner und Stallbesitzer sah hierin eine Ruhestörung und eine Gefahr für seine 18 Pferde.

Das Gericht lehnte den Eilantrag auf Untersagung des Feuerwerks ab, da der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht habe, dass eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter bestehe. Die eidesstattliche Versicherung, dass zuletzt bei derartigen Veranstaltungen die Pferde erhebliche Angst- und Panikzustände erlitten hätten und danach verstört und nervös gewesen seien, waren dem Gericht nicht konkret genug, um die Verletzungsgefahr zu begründen.

Im Übrigen sei es Sache des Tierhalters, die Tiere so unterzubringen, dass sie keine Schäden durch Lärmereignisse erleiden. Solche Lärmereignisse seien wiederum in Großstadtnähe nicht gänzlich vermeidbar und auch nicht unüblich. Aufgrund der geringen Intensität des Feuerwerks und der großen Entfernung zum Stallgebäude wurde daher die Gefahr eines Schadenseintritts nicht gesehen (OVG Bremen, 12. Juli 2006, 1 B 249/06).

Olga A. Voy-Swoboda

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy-Swoboda auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de